

RS Vwgh 1994/6/29 90/12/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1994

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art132;

VwGG §36 Abs2;

Rechtssatz

Der Verlust der Zuständigkeit zur Entscheidung durch die säumige Behörde gemäß 36 Abs 2 VwGG erstreckt sich nicht auf die Entscheidung über einen erst nach Einbringung der Säumnisbeschwerde gestellten Antrag, über welchen diese Behörde nach dem Gesetz zu entscheiden hat (hier: Vergütung für Nebentätigkeit nach § 25 Abs 1 GehG)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990120175.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at